



Prozessvereinbarung

zu den Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen den Trägerschaften und dem Kanton St.Gallen

zwischen dem

Verein INSOS St.Gallen (nachfolgend «VISG» genannt)

und dem

Kanton St.Gallen, vertreten durch das Amt für Soziales (nachfolgend «AfSO» genannt)

1 Einleitung

In der Vergangenheit beruhte die qualitative wie die quantitative Weiterentwicklung des Angebots für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen insbesondere auf von einzelnen Einrichtungen entwickelten Projekten und entsprechenden jährlichen Anträgen zur Anpassung des quantitativen Angebots. Auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) sowie der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV) liegt im Herbst 2014 erstmals der von der Regierung genehmigte Planungsbericht als Grundlage für die Weiterentwicklung der stationären Wohnangebote und der Tagesstrukturangebote im Kanton St.Gallen vor.

2 Zweck

Die vorliegende Prozessvereinbarung zur Erarbeitung der jährlichen Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägerschaften der Einrichtungen und dem AfSO sichert eine hohe Verbindlichkeit bezüglich der inhaltlichen und terminlichen Gestaltung des Leistungsvereinbarungsprozesses (Abschluss und Anpassung).

Des Weiteren schafft sie für die Trägerschaften und das AfSO eine grössere Planungssicherheit für die Weiterentwicklung des Angebots. Die Planungssicherheit ist insbesondere dadurch gegeben, dass die Elemente einer bestehenden Leistungsvereinbarung in der Regel auch für das Folgejahr gelten und daher die sich verändernden Aspekte wie beispielsweise Platzausbau zu Anpassungen der Leistungsvereinbarung führen.

3 Prozessgrundlagen

3.1 Amt für Soziales (AfSO)

- Bedarfsanalyse und Angebotsplanung des Departementes des Innern;
- Kennzahlenauswertung des AfSO;
- Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan des Kantons St.Gallen.

3.2 Trägerschaften/Einrichtungen

- individuelle Auswertungsberichte der Trägerschaften/Einrichtungen (bisherige Strategie, Kostenrechnungen usw.);
- kurz- und mittelfristige Angebots-/Strategieplanung der Trägerschaften (analog zur Finanzplanung bzw. zur Planung der Investitionen nach Art. 27 BehV).

Zur Unterstützung der Trägerschaften im Bereich der betrieblichen Strategieplanung plant und führt der VISG Weiterbildungen durch.

4 Planungszyklus

4.1 Mehrjahresplanung

Die strategische Planung der Trägerschaften umfasst eine 4-Jahres-Perspektive (Folgejahr und die drei folgenden Plan-Jahre).

	Mehrmjahresplanung der Trägerschaft			
Durchführungsjahr Planung	Folgejahr	Plan-Jahr 1	Plan-Jahr 2	Plan-Jahr 3

Die Planung wird durch die Trägerschaft jährlich aktualisiert. Die Plangenaugigkeit sowie der Konkretisierungsgrad der Projekte nehmen in der Regel von Jahr zu Jahr zu. Projekte, die direkt in die Planung des Folgejahres aufgenommen werden, ohne dass sie vorgängig in einem Plan-Jahr aufgeführt wurden, bedürfen einer besonderen Begründung.

Inhalte der Mehrjahresplanung:

- Kurzbeschreibung der strategischen Ausrichtung bzw. der vorgesehenen Veränderungen in den Leistungsbereichen, in der Zielgruppe und im Angebot;
- Bezug zur kantonalen Bedarfsanalyse und Angebotsplanung;
- Auswirkung auf die angebotenen Plätze «Wohnen», «Tagesstruktur ohne Lohn», «Tagesstruktur mit Lohn»;
- geschätzte Auswirkungen in Franken auf den anrechenbaren Nettoaufwand (je Leistungsbereich und je auf Objekt- und Betreuungskosten aufgeteilt) und auf den anrechenbaren Ertrag.

4.2 Jahresplanung

4.2.1 Anpassungen Leistungsvereinbarung «Folgejahr» (ohne Antrag Trägerschaft)

Die jeweils letzte gültige Leistungsvereinbarung dient grundsätzlich als Basis für die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung für das Folgejahr. Folgende Anpassungen werden ohne Antrag der Trägerschaft berücksichtigt:

- allfällige pauschale Anpassungen (wie z.B. Teuerung);
- Anpassungen bei unterjährig gewährtem Platzaufbau «laufendes Jahr».

4.2.2 Anpassungsanträge Leistungsvereinbarung «Folgejahr» durch Trägerschaft

- Veränderungen im Bereich des Platzangebots (Erweiterung oder Reduktion des Angebots, Aufbau neuer Angebotsbereiche) mit den entsprechenden Auswirkungen auf Kosten und Erträge;
- Veränderungen in der Art des Angebots (konzeptionelle Änderungen, qualitative Anpassungen usw.) mit den entsprechenden Auswirkungen auf Kosten und Erträge;
- Veränderungen im Bereich der Infrastruktur.

4.2.3 Jährlicher Prozessablauf

31. März	– schriftliche Anzeige, Bestätigung und/oder Aktualisierung bzw. Konkretisierung von Veränderungen für die nächsten vier Jahre (Inhalte und geschätzte Auswirkungen auf die anrechenbaren Kosten und Erträge)	Trägerschaft
April / Mai	– Plausibilisierung durch AfSO (u.a. Bezug zu Planungsbericht) – Prüfung Aufnahme in Erarbeitung Voranschlag Folgejahr und Finanzplanjahre 1–3 des Kantons St.Gallen – bei Bedarf Rückmeldungen an Trägerschaften im Hinblick auf konkrete Anträge (z.B. konzeptionelle Erfordernisse, Abklärungen usw.)	AfSO
Juli – August	– Besprechung der Veränderungen (Vierjahresplanung) anlässlich des Jahresgesprächs (ehemals Controlling-Gespräch)	Trägerschaft/AfSO
Anfangs August	– detaillierte Anträge für das Folgejahr auf der Basis der am 31. März bestätigten oder neu angezeigten Vorhaben (einschliesslich detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf Kosten und Erträge)	Trägerschaft
August / September	– Bearbeitung der Anträge durch AfSO, Umsetzung in Entwurf Leistungsvereinbarung Folgejahr	AfSO
Ende Oktober	Versand Entwurf Leistungsvereinbarung an die Trägerschaften	AfSO
Mitte November	– Stellungnahme der Trägerschaften zum Entwurf der Leistungsvereinbarung	Trägerschaft
Ende November	– Beschluss Kantonsrat Voranschlag Folgejahr	Kantonsrat
Ende Dezember / Anfangs Januar	– Unterzeichnung und Versand der definitiven Leistungsvereinbarung an die Trägerschaft	AfSO
Januar	– Gegenzeichnung der Leistungsvereinbarung durch die Trägerschaft	Trägerschaft

5 Geltungsdauer

Die Prozessvereinbarung zu den Leistungsvereinbarungen tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarungspartner in Kraft und hat für den Prozess der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung 2016 erstmals Gültigkeit. Sie endet am 31. Dezember 2017 mit dem Abschluss des Prozesses für die Leistungsvereinbarung 2018.

Die Vereinbarungspartner werten im ersten Quartal 2017 die Prozessvereinbarung aus und verhandeln über deren Weiterführung ab dem Jahr 2018.

6 Anpassungen

Allfällige Anpassungen der Prozessvereinbarung richten sich nach Ziff. 8 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 13. März 2013.

7 Beendigung

Die Prozessvereinbarung ist von jeder Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Vorbehalten bleibt die Auflösung der Prozessvereinbarung aus wichtigen Gründen oder in gegenseitigem Einverständnis.

8 Konfliktbereinigung

Eine allfällige Konfliktbereinigung erfolgt nach Ziff. 10 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 13. März 2013.

9 Unterschriften

St.Gallen, 17. Dezember 2014

St.Gallen, 17. Dezember 2014

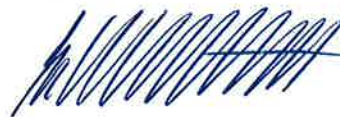
Verein INSOS St.Gallen

Amt für Soziales

Peter Hüberli
Präsident



Andrea Lübberstedt, lic.phil.
Amtsleiterin



Jean-Luc Villing
Aktuar



Beat Ernst
Leiter Abteilung Behinderung

